

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

**Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.**

Preise der Anzeigen:
Die einseitige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Reklamezeile 30 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Rich. Hein, Bad Ems

Nr. 42

Diez, Dienstag den 19. Februar 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

An die Imker!

15 Pfund Bienenzucker für jedes überwinterte Volk soll im Jahre 1918 der Imker erhalten, welcher sich verpflichtet, einen Teil seiner Honigernte zu gemeinnützigen Zwecken abzugeben, namentlich für den Lazarett- und Krankenhausbedarf. Jeder Imker, der Bienenzucker unter dieser Bedingung zu kaufen wünscht, trage sich sofort in die Ortsliste ein, welche vom 1. bis zum 9. März 1918 bei den Bürgermeisterämtern offenliegt. Die Eintragungen werden später zum Zwecke der Ausstellung der zollamtlichen Berechtigungsscheine nachgeprüft werden. Durch seine Namensunterschrift in der Liste übernimmt der Imker die Verpflichtung eine dem dritten Teile der erhaltenen Zuckergewichtsmenge entsprechende Honigmenge seiner Zeit zur Verfügung der Staatlichen Honigvermittlungsstelle zu halten, welche den Abruf dieses Honigs veranlaßt und den geschlichen Preis für ihn zahlt. Unter besonderen Umständen kann die Stelle Erleichterungen gewähren und Ausnahmen von der Ablieferung des Honigs zulassen.

Die Verteilung des Bienenzuckers erfolgt durch den Bienenwirtschaftlichen Provinzialverband und durch die Imkervereine. Diese Stellen sind berechtigt, für ihre Unkosten und Mithelwaltung Gebühren von insgesamt 10 Pfg. für jeden zuzuteilenden Doppelpentner Zucker zu erheben.

Diez, den 16. Februar 1918.

Der Landrat.

J. B.:

Schön, Kreisdeputierter.

J.-Nr. 972. J. B. Diez, den 16. Februar 1918.

An die Magistrate in Bad Ems, Diez und Nassau und an die Herren Bürgermeister der Landgemeinden.

Auf vorstehende Bekanntmachung ersuche ich die Imker ortsüblich hinzuweisen.

Die Ortsliste für die erforderlichen Eintragungen zur Bestellung des Bienenzuckers geht Ihnen in den nächsten Tagen zu. Sie ist mir vorchriftsmäßig ausgefüllt bestimmt

bis zum 11. März ds. J. zurückzusenden. Für Anträge, die nach dem 11. März bei mir eingehen, kann Zucker nicht mehr geliefert werden.

Der Landrat.

J. B.:

Schön, Kreisdeputierter.

Anordnung

über das Schlachten von Ziegenmutter- und Schafklammern.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über ein Schlachtverbot für trächtige Kühe und Sauen vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 515) wird hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Schlachtung aller Schafklammer und Ziegenmutterklammer, die in diesem Jahre geboren sind oder geboren werden, wird bis auf weiteres verboten.

§ 2.

Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung der für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 3.

Ausnahmen von diesem Verbot können aus dringenden wirtschaftlichen Gründen vom Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

§ 4.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5.

Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 20. Januar 1918.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.
von Eisenhart-Rothe.

Dienstag, den 8. Februar 1918.

An die Herren Standesbeamten und Ortspolizeibehörden des Kreises.

Mit Bezug auf meine Verfügung vom 28. Januar 1904. Nr. 71 I, Kreisblatt Nr. 31, betreffend die Aufstellung der zur Berichtigung der Strafregister dienenden Listen verstorbener strafmündiger bezw. bestraffter Personen, mache ich darauf aufmerksam, daß die Standesbeamten die genannten Listen den Ortspolizeibehörden bis zum 15. Februar j. Js. zu übersenden haben und die von den Ortspolizeibehörden aufzustellenden Listen bis zum 1. März j. Js. der königlichen Staatsanwaltschaft einzureichen sind.

Der Landrat.

J. B.:

Zimmermann.

Abt. Abwehr Tgb.-Nr. 637/18.

Frankfurt a. M., den 22. Februar 1918.

Betrifft: Belohnung bei Vereitelung von Anschlägen auf Magazine und Viehbestände.

Es besteht der begründete Verdacht, daß der feindliche Nachrichtendienst die Absicht hat, bei uns durch Agenten Lebensmittel- und Futtermittelvorräte in Brand setzen zu lassen und unseren Pferde- und Rindviehbestand durch Einführung von Roggbazillen zu lichten.

Pflicht jedes Deutschen ist es, solchen Anschlägen wirksam entgegenzutreten, insbesondere, dabei betroffene Personen unverzüglich festzunehmen.

Für die Ergreifung von Personen bei Ausübung eines derartigen Anschlages wird, falls dadurch der geplante Anschlag vereitelt wird, eine Belohnung bis zum Betrage von 3000 Mark hiermit ausgesetzt.

Die Entscheidung über die Behaltigung der Belohnung, die Festsetzung der Höhe und die Verteilung unter mehrere etwa Beteiligte behalte ich mir unter Ausschluß des Rechtsweges vor.

XVIII Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Der stellv. Kommandierende General:

Niedel,

Generalleutnant.

J.-Nr. II. 1358.

Dienstag, den 12. Februar 1918.

An die Herren Bürgermeister

Betrifft: die Ausführung der Schutzpockenimpfung im Jahre 1918.

Unter Hinweis auf die Verfügung vom 2. Mai 1900 — Kreisblatt Nr. 105 — und auf die in Nr. 12 des Regierungsamtsblattes für 1901 abgedruckten Vorschriften zur Sicherung der Ausführung des Impfgeschäftes erlaube ich Sie, die Impflisten für 1918 nunmehr aufzustellen. Die erforderlichen Formulare gehen Ihnen in den nächsten Tagen zu.

Die mit I bezeichneten Formulare sind für die Impfärzte bestimmt und daher zunächst sorgfältig aufzubewahren. Formular V dient zur Aufnahme der zur Erstimpfung, Formular IV zur Aufnahme der zur Wiederimpfung vorzustellenden Kinder.

Hiernach sind in Liste V aufzunehmen:

- alle 1916 und früher geborenen Kinder, welche entweder noch gar nicht oder ohne genügenden Erfolg geimpft worden sind,
- alle im Jahre 1917 geborenen noch lebenden Kinder einschließlich der zugezogenen.

In die Wiederimpfliste (Form. IV) gehören:

- alle 1905 oder früher geborenen und noch gar nicht oder ohne genügenden Erfolg wiedergeimpften Zöglinge von öffentlichen oder Privatlehranstalten, und
- die 1906 geborenen Zöglinge solcher Lehranstalten.

Es wird erwartet, daß alle unter a) erwähnten Impfpflichtigen aus den Duplikatslisten der Vorjahre vorzeitig in die diesjährigen Listen mit Angabe des Grundes (z. B. im Vorjahre zurückgestellt, ohne Erfolg geimpft etc.) übertragen werden und in Spalte 6 die Zahl der vorangegangenen erfolglosen Impfungen genau angegeben wird.

Bei Wegzügen ist in der letzten Spalte der neue Wohnort des Impflings anzugeben und weiter anzuführen, wann die Ueberweisung stattgefunden hat.

Im übrigen wird wegen Ausfüllung der Listen auf die den Formularen vordruckten Bemerkungen Bezug genommen.

Die Listen sind doppelt aufzustellen. Ueber das Gesamtergebnis ist je eine Uebersicht nach Formular VIII und IX ebenfalls in doppelter Ausfertigung anzufertigen und demnächst, spätestens aber bis zum 1. Oktober d. J. bestimmt unter Beifügung der ärztlichen Zeugnisse über etwaige Befreiungen und einer Anzeige über etwa ergangene richterliche Entscheidungen wegen Nichtstellungen von Impfungen einzuwenden.

Die Herren Bürgermeister erlaube ich, die Ihnen nach den Vorschriften unter IV der eingangs erwähnten Bestimmungen über die Sicherung der Ausführung des Impfgeschäftes zufallenden Obliegenheiten rechtzeitig und sorgfältig wahrzunehmen, besonders für Bereitstellung geeigneter reinlicher Impfkabine Sorge zu tragen und den Eltern der Impfpflichtigen rechtzeitig gedruckte Vorladungen (die auf der Rückseite mit den vorgeschriebenen Verhaltensmaßregeln versehen sind) zugehen zu lassen.

Die Vordrucke für die Vorladungen gehen Ihnen mit den übrigen Formularen zu.

Schließlich wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß die Ausfüllung der Impflisten während des Impfgeschäftes und die Ausfertigung der Impfscheine nicht Sache des Impfärztes sondern des Bürgermeisters ist und deshalb von diesem oder von ihm bestellten Personen wahrzunehmen ist. (Die durch Beschaffung von Schreibhilfe entstehenden Kosten fallen der Gemeindefasse zur Last.) Weiter wird daran erinnert, daß der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter und, wenn Wiederimpfungen zur Vorstellung gelangen, auch ein Lehrer, der rechtzeitig von dem Impftermin in Kenntnis zu setzen ist, in den Impf- und Nachschauterminen anwesend sein müssen. Für Waschgelegenheit — zwei Waschkübeln nebst Seife und Handtuch — muß gesorgt sein. Zur ordnungsmäßigen Ausführung des Impfgeschäftes ist die genaueste Befolgung der gegebenen Bestimmungen unerlässlich.

Die Festsetzung der Impftermine wird demnächst im Kreisblatt bekannt gegeben werden.

Bis zum 1. April d. Js. sind mir die ordnungsmäßig aufgestellten Impflisten zur Prüfung vorzulegen.

Der Landrat

J. B.:

Schön.

Nichtamtlicher Teil

Die Beratung der Wahlrechtsvorlage.

W. B. Berlin, 14. Febr. Der Wahlrechtsausschuß des Abgeordnetenhauses nahm heute den § 1 der Wahlrechtsvorlage in der Fassung der Regierungsvorlage, ebenso einen Antrag der Nationalliberalen an, wonach von dem Recht zu wählen ausgeschlossen sind: Alle unter Entmündigung vorläufiger Vermundtschaft, unter Ehrenstrafen und Polizeiaufsicht stehenden und solche Personen, denen die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter abgesprochen ist, und die Armenunterstützung erhalten, wobei die Unterstützung des Wählers oder eines Angehörigen in Fällen von geistiger und körperlicher Krankheit nicht als Armenunter-

stimmung gilt. Zu § 2 der Vorlage brachten die Konservativen einen Abänderungsantrag ein, nach dem 236 Abgeordnete aus allgemeinen, geheimen und direkten Wahlen nach dem Mehrstimmensystem und 214 aus berufsständigen geheimen indirekten Wahlen hervorgehen solle.

W. B. Berlin, 14. Febr. Die Nordd. Allg. Ztg. bringt an der Spitze ihres Morgenblattes einen halbamtlichen Artikel über die Wahlreform in dem es heißt: Das künftige Wahlrecht wird auf dem Vertrauen beruhen, daß das in Kriegsnot unter Kriegslast opfertren bewährte Pflicht- und Staatsbewußtsein des ganzen Volkes auch in Friedenszeiten die beste Grundlage des preussischen Staatswesens sein wird. Bei den Erörterungen über den mißlungenen Streikversuch hat man vielfach die Streikbewegung mit der Wahlrechtsfrage in dem einen oder anderen Sinne in Zusammenhang gebracht. Die Staatsregierung erkennt keinerlei Zusammenhang. Denn derartige Versuche können zwar die Widerstände stärken, die der Einführung des gleichen Wahlrechts in Preußen gegenüberstehen, werden aber die Staatsregierung nicht um Haarebreite von dem Wege abbringen, auf dem sie entschlossen ist, die Wahlrechtsvorlage zum Ziele zu bringen. Das Band, das mit dem Wahlrechtsverbot vom 11. Juli die preussische Monarchie mit dem Volk, und ganz besonders mit der Arbeiterklasse, verbindet, läßt die Regierung nicht durch verbrecherischen Leichtsinns einer kleinen Zahl Pflichtvergessener zerreißen. Die Staatsregierung ist entschlossen, nur einem Verhandlungsergebnis zuzustimmen, das auf dem Boden der Regierungsvorlage ruht, und sie erwartet, daß ein solches Ergebnis im Wege der Verständigung erreicht wird. Die Einführung des gleichen Wahlrechts in Preußen verlangt nicht nur geringe Opfer an politischen Ueberlieferungen von großen Parteien, die sich um den preussischen Staat unergiebliche Verdienste erworben haben. Die Regierung fordert diese Opfer, aber sie weiß, daß sie nicht leichtem Herzens gebracht werden können, sondern sich in anhaltendem Austausch der Meinungen durchsetzen müssen. Nach den Erklärungen der Staatsregierung ist es selbstverständlich, daß sie zur Anwendung der besonderen Mittel, die die Verfassung an die Hand gibt, schreiten wird, wenn es unvermeidlich ist zur Erreichung des Zieles. Aber es ist ebenso selbstverständlich, daß sie solche Mittel nicht in Erwägung zieht oder gar zu ihrer Anwendung sich drängen läßt, solange Ausichten bestehen, die Wahlrechtsvorlage durch eine von Kampfmitteln unberührte Beratung und Beschlußfassung der beiden gesetzgebenden Körperschaften zur Annahme zu bringen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Wahlreform ist nach wie vor so in Aussicht genommen, daß die nächsten Wahlen, d. h. die ersten Wahlen nach Friedensschluß, nach dem neuen Wahlrecht vor sich gehen sollen. Auch dafür wird die Staatsregierung mit allen Kräften und mit allen gebotenen Mitteln eintreten.

In Erwartung einer Offensive im Westen.

Unsere Feinde im Westen stehen ganz unter dem Bann einer großen deutschen Offensive, und auch das neutrale Ausland spricht von einer solchen wie von einer vollendeten Tatsache.

Hermann Stegemann, der hervorragende schweizerische Militärkritiker, sagt im Berner Bund: Je weiter der Zusammenprall hinausgeschoben wird, desto größer wird die Verstrickung. In welchem Maße die erwartete Offensive durch Ausstände, die zum Teil aus innerpolitischen Spannungen entstanden sind, auf der einen und durch den Untereiseekrieg auf der andern Seite beeinflusst wird, muß die Entwicklung lehren. Die Verbandsmächte benutzen zweifellos die letzte Frist, amerikanische Verstärkungen heranzuziehen. Es ist mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen, daß die Amerikaner mit etwa fünf Korps in die Kampflinie eingerückt sind und dazu ihre aufgefüllte reguläre Armee verwendet haben. Wieviele von den zunächst neugebildeten

17 Infanteriekorps bereits nach Frankreich verschifft werden konnten, entzieht sich der Beurteilung; es bleibt aber zu sagen, daß diese neuen Formationen schwerlich schon voll operationsfähig sind. Da der amerikanische Oberbefehlshaber Pershing einen Frontabschnitt übernommen hat und die Engländer ihre Front verlängert haben, ist die französische Heeresleitung in der Lage, den ihr verbleibenden Frontteil stärker zu belegen und Reserven auszuscheiden.

In der Versailler Konferenz des Verbandskriegsrates ist zwar wiederum auf engeres Zusammenarbeiten und gemeinschaftliches Operieren hingewirkt, ein mit Befehlsgewalt ausgestatteter Generalissimus der englischen und französischen Armeen aber ist nicht ernannt worden. Wie es scheint, macht sich nur ein vermehrter Einfluß des Generals Foch geltend, und es bleibt abzuwarten, ob dieser nun eine entscheidende Rolle spielen wird. Auf deutscher Seite sind die Vorbereitungen zum großen Zusammenprall wahrscheinlich der Vollendung nahe. Sie erfassen nach unzweifelhaften Anzeichen die ganze Westfront und die rückwärtigen Räume bis zum Rhein. Es ist nicht anzunehmen, daß diplomatische Aktionen sie noch wesentlich beeinflussen, nachdem die Versuche, zum Frieden zu gelangen, durch die Wiederaufnahme der militärischen Tätigkeit an der italienischen Front und die diplomatische Schlußfassung der Versailler Konferenz unterbrochen worden sind und Brest-Litowlj seine Bedeutung verloren hat. Wann es zur Offensive kommt und ob die englisch-französische Heeresleitung noch Zeit hätte, das Wagnis zu unternehmen, dem deutschen Generalangriff störend vorzugreifen, läßt sich nicht sagen. Sicher ist nur, daß eine solche Offensive auf günstiges Wetter angewiesen ist und nicht kurz nach der Entseisung stecken bleiben darf.

Aus den Mitteilungen der Versailler Konferenz, so legt der norwegische Militärkritiker Nörregaard dar, geht hervor, daß man in nicht ferner Zeit eine große deutsche Offensive erwartet. Starke militärische Gründe scheinen eine solche Auffassung zu rechtfertigen. Aber selbst wenn die Deutschen aus irgendwelchen Gründen sich mit der Defensiv begnügen würden, wäre eine gigantische Kraftprobe nicht zu vermeiden. Dann müßte eben der Verbund zum Angriff übergehen, denn die Deutschen stehen ja in seinem Band. Daß beide Teile mit den Händen im Schoß die Wirkungen der Blockade und des U-Bootkrieges abwarten werden, ist undenkbar; dazu haben sich beide Mittel als viel zu langfristige Wechsel erwiesen. Man muß daher große militärische Ereignisse an der Westfront erwarten. Einer der wichtigsten Gründe, die die Deutschen zu einer Offensive veranlassen, ist die bevorstehende aktive Teilnahme Amerikas am Krieg in größerem Stil. Nach unserer Berechnung könnten bis Ausgang März circa 600 000 Amerikaner nach Europa übergeführt sein, wovon circa 100 000 einige Zeit danach nach der Front gebracht werden können. Der andere Teil, alle neu ausgehobenen Männer, muß wohl erst durch einen sechsmonatlichen Ausbildungskursus hinter der Front an feldmäßige Verhältnisse gewöhnt werden, bevor er Feinddienste tun kann. Der kleine Frontabschnitt, der nach Meldungen von Amerikanern übernommen wurde, dürfte nur mit Soldaten der regulären Armee besetzt sein, die einen solchen Kursus nicht mehr nötig haben.

In Berichten aus dem französischen Kriegsministerium wird das Publikum auf eine in den nächsten Tagen, vermutlich am zweiten Jahrestag der Schlacht von Verdun erfolgende größte Offensive der Entente vorbereitet. Die Offensive gegen Verdun begann am 21. Februar 1916. Die französischen Provinzblätter erhalten aus Paris regelmäßig kurze Notizen über die militärische Lage, die natürlich durch das Pressebüro des Kriegsministeriums gehen und darauf berechnet sind, das Publikum jederzeit in zuverlässiger Stimmung zu erhalten. In einem derartigen Situationsbericht des Lyoner Nouvelliste wird das Publikum darauf vorbereitet, daß in den nächsten Tagen an der Westfront eine große Offensive der Entente be-

vorsteht. Die von dem letzten Tagesbericht des französischen Hauptquartiers gemeldeten lokalen Vorstöße seien nur die Einleitung dieser allgemeinen Offensive. Sie zeigt, so fährt die Notiz fort, daß wir in der Periode der unmittelbaren Zählungnahme eingetreten sind, die allgemeinen Angriffen voranzugehen pflegt, und man muß feststellen, daß es nicht so aussieht, als ob wir die angekündigte große Offensive des Feindes „Gelwehr bei Fuß“ abweisen möchten. Die Zeichen deuten jedoch bereits den Tag und die Stunde fest, die sonderbarerweise ein Datum gleichzeitig und überall in Paris wie in der Provinz angeben, als ob die Bevölkerung gleichzeitig und überall durch eine geheime Stimme unterrichtet würde.

Heu und Stroh für den Heeresbedarf.

WTB. Berlin, 15. Febr. Der parlamentarische Beirat des Kriegsernährungsamtes war am 11. Februar zu einer Sitzung zusammenberufen, um sich zu dem dringlichen Antrag der Obersten Heeresleitung auf möglichst schnelle Lieferung erheblicher Mengen von Heu und Stroh als Pferdefutter zu äußern. Der Beirat erkannte die unbedingte Notwendigkeit, dem Heere die erforderlichen Mengen sofort zur Verfügung zu stellen, und ersuchte den Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes, mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln dafür Sorge zu tragen, daß die Heeresverwaltung die erforderlichen Mengen von Heu und Stroh so schnell wie möglich erhält, wenn nötig auch im Wege militärischer Zwangsmittel gegen die der Schuldhaft Säumigen. Die Mehrheit stimmte ferner dem Vorschlage des Staatssekretärs zu, eine vorübergehende Preiserhöhung für Heu und Stroh einzutreten zu lassen, um dadurch eine möglichst schnelle Ablieferung anzuregen.

WTB. Berlin, 17. Febr. Um die Ablieferung von Heu und Stroh für das Heer zu beschleunigen, wurden von dem Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes besondere Vergütungen festgesetzt. Für jede Tonne Heu, die über die anferlegte Lieferung hinaus freiwillig bis einschließlich 31. März 1918 abgeliefert wird, kann neben dem festgesetzten Höchstpreis eine besondere Vergütung von 120 Mk., für Mehrlieferungen an Heu in den Monaten April und Mai können besondere Vergütungen von 80 Mk. gewährt werden. Bei Stroh beträgt die besondere Vergütung 40 Mk. für jede Tonne, die über die Hälfte des Gesamtlieferungssolls hinaus bis längstens 30. April 1918 abgeliefert wird.

Land- und Forstwirtschaft.

Vieh- und Kaninchenzählung am 1. März 1918. Zur Viehzählung am 1. März 1918 hat der Bundesrat eine Ausführungsverordnung erlassen, die eine Zählung der im Deutschen Reiche vorhandenen zahmen Kaninchen anordnet. Diese Feststellung geschieht im Interesse der Heeresverwaltung, weil die Felle der Kaninchen in steigendem Maße für den Kriegsbedarf Bedeutung gewinnen. Da eine besondere Zählung zurzeit nur mit großen Schwierigkeiten durchführbar sein würde, erschien es angezeigt, sie mit der am 1. März 1918 vorgeschriebenen allgemeinen Viehzählung zu verbinden.

Vermischte Nachrichten.

Ludwigshafen a. Rh. In diesem Frühjahr kann die Stadt Ludwigshafen ihr 75jähriges Jubiläum feiern, denn durch Entschließung von 1843 genehmigte König Ludwig der Erste von Bayern, „daß dem bisher unter dem Namen Rheinschanze bekannten Handels- und Hafensplage gegenüber von Mannheim und der sich dort bildenden Gemeinde der Name Ludwigshafen beigelegt werde“. Im Jahre 1830 stand an diesem Plage nur das Wirtshaus „Zum Anker“, 1840 war die Ansiedlung auf 5 Häuser mit 90 Einwohnern angewachsen; 1870 zählte das Gemeinwesen bereits 8000 Einwohner, heute ist Ludwigshafen, die jüngste Stadt am Rhein,

die größte Stadt der Pfalz. Mit Rücksicht auf den Ernst der Zeit werden keine Jubiläumsfestlichkeiten stattfinden. Man hofft aber, daß die nicht seltenen reichen Bürger der Stadt eine Jubiläumstiftung für ein gemeinnütziges Unternehmen, etwa für den Neubau eines Stadttheaters, machen werden.

Eine eingetroffene Kriegsprophezeiung. Die Trostliche Erklärung der Beendigung des Kriegszustandes bedeutet eine der sonderbarsten Bestätigungen von Vorherjagen aus der ersten Zeit dieses Krieges, die sich auf eine Bibelstelle Daniel 12, 11 beziehen. Diese lautet: „Und vor der Zeit an, wenn das tägliche Opfer abgetan und ein Greuel der Verwüstung aufgerichtet wird, sind 1290 Tage.“ Rechnet man nun den Unterschied vom 1. August 1914 bis zum 11. Februar 1918 aus, so ergeben sich ganz genau 1290 Tage.

Verhaftung von Schleichhändlern. Die Kölner Polizei hatte erfahren, daß Kölner Schieber, die gewohnt sind, ihre Schleichgeschäfte waggonweise zu betreiben, in einem Kölner erstklassigen Hotel zusammentreffen wollten, um einem von Berlin kommenden Großschieber Offerte zu machen. Letzterer wurde von der Polizei am Bahnhof in Empfang genommen und abgeführt. An seiner Stelle sitz ein Polizeibeamter im Hotel ab unter dem Namen des verhafteten Berliners. Der Beamte ließ die einzelnen Schieber in ein Zimmer treten, notierte sich die genauen Adressen und Offerten, worauf sie, als sie durch eine zweite Tür das Zimmer verlassen wollten, von einem anderen Polizeibeamten verhaftet worden. Bisher sind sieben Schleichhändler festgenommen. Große Kohlenchiebungen sind in Bottrop (Regierungsbezirk Münster) aufgedeckt worden. Mehrere hundert Waggons sollen von Bediensteten gegen Lebensmittel und Kleidungsstücke ausgetauscht worden sein, mit denen dann unrechtmäßig gehandelt wurde. Zahlreiche Verhaftungen sind bereits angeordnet worden.

Anzeigen.

Bekanntmachung.

Das bis jetzt in den hiesigen Gemeindefeldungen, Distrikt Bordenwald 13 und Krumedill gefällte Holz ist zur Auslosung gekommen.

Die Liste derjenigen Personen, die ausgelost sind, liegt vom Dienstag, den 19. ds. Mts. ab beim Gemeindefeldrechner offen.

Das Holz wird Mittwoch, den 20. ds. Mts., vorm. 8 Uhr an die zur Auslosung gekommenen Personen überwiehen.

Die Abfuhr des Holzes darf jedoch erst nach Einlösung des Holzverabfolgzettels, die von Dienstag ab erfolgen kann, geschehen.

Freiendieg, den 16. Februar 1918.

Der Bürgermeister: Münzer.

Bekanntmachung.

Die Besitzer von Hühner und Enten werden hiermit auf die Verordnung des Kreis Ausschusses über die Ablieferungspflicht der Eier hingewiesen. Hiernach bleibt für je 2 Personen der Haushaltungsangehörigen ein Stück Geflügel frei. Von dem hiernach verbleibenden Geflügel müssen an die Eierstelle mindestens abgeliefert werden:

bis Ende April pro Huhn und Ente 10 Stück Eier,
bis Ende Juni pro Huhn und Ente 22 Stück Eier,
bis Ende August pro Huhn und Ente 30 Stück Eier,
und bis Ende Sept. pro Huhn und Ente 34 Stück Eier.

Wer dieser Mindestablieferungspflicht nicht nachkommt, macht sich strafbar.

Freiendieg, den 16. Februar 1918.

Der Bürgermeister: Münzer.